Abt. 5.4 Stand: 09/2016

Kriterien für den Umstieg von der C-Besoldung auf die W-Besoldung

Gesetzliche Grundlagen:

Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW), Leistungsbezügeverordnung (LBVO), Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVGBW), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

Auf Antrag (=Optionsrecht) § 96 Abs. 1 LBesGBW § 77 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (Fassung 10.09.2003)	Im Rahmen von Bleibeverhandlungen § 38 LBesGBW
Die Antragstellung ist jederzeit formlos möglich. Sie kann nicht widerrufen werden. - Bei C4-Professoren gem. § 96 Abs. 1	Das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers ist in Schriftform vorzulegen (§ 2 Absatz 2 Leistungsbezügeverordnung).

Zuordnung zur Besoldungsgruppe (W 2, W 3)

Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden an Universitäten der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet (§ 37 LBesGBW (Anlage 4 § 37 LBesGBW)).

Grundgehalt

Das Grundgehalt (W3) ist ein fester Betrag (keine Steigerung aufgrund des Lebens- oder Dienstalters).

<u>Bleibeleistungsbezüge</u>

- können verhandelt werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW).
- können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden
- können als unbefristete Leistungsbezüge an "regelmäßigen" Besoldungserhöhungen teilnehmen
- sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach zehnjährigem oder als unbefristete Leistungsbezüge nach zweijährigem Bezugszeitraum ruhegehaltfähig

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

können ebenfalls verhandelt werden (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4, 6 LBesGBW)

Leistungsbezüge für besondere Leistungen (Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung)

- können befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden
- nehmen nicht (auch nicht in Zukunft) an "regelmäßigen" Besoldungsanpassungen teil
- sind als befristete Leistungsbezüge frühestens nach zehnjährigem oder als unbefristete Leistungsbezüge nach zweijährigem Bezugszeitraum ruhegehaltfähig
- sind zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maße erbracht werden

Ruhegehalt und Besitzstand

Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsgruppe W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, berechnet sich gem. § 19 Abs. 6 LBeamtVGBW das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amts und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amts mindestens zwei Jahre erhalten hat.

ung führt das Rektorat.